AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH



Nr. 14 | Freitag, 22. März 2019

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 26.03.2019, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung

1. Änderung der Sporttarifordnung (SportTO)

Die Goldschlägerstadt.

- 2. Schwabach als Austragungsort für das DJK Bundessportfest im Jahr 2022
- 3. Sportstättenförderung; Antrag des SC 04 Schwabach e. V. auf Zuschuss für den Neubau eines Skatestadions

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 29.03.2019, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung

- 1. Ersatzneubau und Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule (JHS); Vergabeverfahren für Architektenleistungen
- 2. Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer; Veranschlagung außerplanmäßiger Ausgaben
- 3. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dietersdorf
- 4. Bestellung von Frau Ulrike Aigner (Ordnungsamt) zur Standesbeamtin
- 5. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach
- 6. Ablösung von Kreditverpflichtungen; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
- 7. Schwabach 2027; Planung von Investitionen
- 8. Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der Stadt; Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung
- 9. Bebauungsplan E-3-17, Eichwasen
 - Abwägung öffentliche Auslegung
 - Billigung Bebauungsplanentwurf und erneute öffentliche Auslegung
- Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung "Kappelbergsteig Mitte" Umstellung auf das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB Billigung des Entwurfes Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Stadt Schwabach, 19.03.2019

Matthias Thürauf Oberbürgermeister

Beteiligungsbericht 2018

Die Stadt Schwabach hat den nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2018 liegt während der üblichen Geschäftsstunden (Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr und Mo bis Do 14 bis 16 Uhr) in der Stadtkämmerei, Ludwigstraße 16 (II. Stock, Zimmer 2.20) zur Einsicht aus.

Unter http://www.schwabach.de/beteiligungsberichte ist der Beteiligungsbericht 2018 auch im Internet abrufbar.

Stadt Schwabach, 11.03.2019

Sascha Spahic Stadtkämmerer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Altstadtkindergarten Schwabach - Ersatzneubau, Petzoldstraße, in 91126 Schwabach auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB /A aus:

- 1. Tischlerarbeiten Innentüren
- 2. Tischlerarbeiten Möbel

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter http://www.deutsche-evergabe.de heruntergeladen werden.

Auftraggeber: Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf, Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail-Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 19.03.2019

Sascha Spahic Stadtkämmerer

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS) vom 18.03.2019

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 1 Abs. 2a Satz 4 und des Art. 22a Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBI. S. 672) folgende Satzung:

§ 1

In § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Buchstaben f) durch ein Komma ersetzt, anschließend wird eingefügt:

g) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren und vor in Nürnberg stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen:

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 18.03.2019

Matthias Thürauf Oberbürgermeister

Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Schwabach Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung vom 18.03.2019

1. Grundsätzliches

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin – entgegen dem sonst geltenden Verbot – Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen. Hierbei handelt es sich bei der Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlsichtwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Abstimmungen auf Ebene des Landes oder der Stadt entsprechend.

2. Zulässige Zahl an Plakatständern

Für die Wahlwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden auf Grundlage der o.g. Ausführungen für die Erteilung von Sondernutzungen für Wahlwerbeplakate folgenden Höchstzahlen:

- 100 Plakatstandorte mit maximal drei fest miteinander verbundenen Plakaten bis maximal Format A0 je an der Wahl teilnehmen Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Wahlbewerber).
- Hierbei soll bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen soll die Zahl von insgesamt 820 Standorten im Stadtgebiet nicht überschritten werden. Ggf. ist die Zahl der dem einzelnen Wahlbewerber erteilten Genehmigungen entsprechend zu reduzieren. Hierbei soll die Zahl von 41 Standorten je Wahlbewerber nicht unterschritten werden.
- An einem Standort darf ein Plakatständer A0 mit bis zu drei Seiten, an den Plakate angebracht werden können, aufgestellt werden.
- 3 Groß-Werbeträger an verschiedenen Standorten je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Format max. 18/1).

3. Regelungen für die Aufstellung

a) Antrag und Genehmigung

- Die Wahlbewerber haben die Aufstellung von Plakatständern <u>spätestens</u> acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Anzahl von Plakatstandorten und von Groß-Werbeträgern zu beantragen. Bei Groß-Werbeträgern sind auch die gewünschten Standorte sowie ggf. ein Ersatzstandort anzugeben.
- Jeder Plakatstandort ist mit einem fest auf jeweiligen Plakatständer angebrachten Aufkleber zu versehen, aus dem sich die Genehmigung der Sondernutzung ergibt. Gleiches gilt für Groß-Werbeträger. Die Wahlbewerber erhalten eine entsprechende Anzahl von Aufkleber mit dem Genehmigungsbescheid ausgehändigt. Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung für den einzelnen Standort.

Fortsetzung Seite 4

Die Aufstellung der Plakate und Groß-Werbeträger ist ab dem 7. Freitag vor dem Termin der Wahl,
18 Uhr, zulässig.

b) Auswahl der Standorte

Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung der Sondernutzung für einen konkreten Standort. Im Übrigen sind die Wahlbewerber berechtigt, sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze selbständig einen Standort für ihre Wahlwerbung auszuwählen.

- Bei der Standortwahl ist der Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Kfz-, wie auch des Fahrrad- und Fußverkehrs zu beachten. Insbesondere ist daher folgendes zu beachten:
 - Die Anbringung an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird geduldet, soweit hierdurch keine Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Ein Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
 - Abweichend von § 10 der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung - AStS) wird die Aufstellung von jeweils maximal drei Plakatständern in der Fußgängerzone gestattet.
 - Eine Aufstellung von Plakaten im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Verkehrsstraßen sowie in Kreisverkehren, auf Verkehrsinseln oder Querungshilfen sowie außerorts ist untersagt. Bei der Aufstellung an Kreuzungen oder Einmündungen ist ein Mindestabstand von 5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnen einzuhalten.
 - Eine Anbringung an Ampelanlagen ist unzulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege soweit hierdurch die Sicht auf überquerende Passanten verdeckt wird.
 - o Die Aufstellung von reflektierenden oder beleuchteten Plakaten oder Groß-Werbeträgern ist unzulässig.
 - Im Bereich der B2 ab der Kreuzung Angerstraße bis zur Altdorfer Straße ist eine Plakatierung untersagt.
 - Die Behinderung von Passanten ist unzulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auf Gehsteigen ein freier Durchgangsraum von mindestens 1,20 m verbleibt.
- Zur Schonung des Stadtbildes und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ist folgendes zu beachten:
 - Eine Plakatierung an Brückengeländern, Zäunen, Verteilerkästen und Streukästen ist unzulässig.
 - Eine Plakatierung in Pflanzbeeten, in öffentlichen Parkanlagen oder an Bäumen ist unzulässig.
 - Die Anbringung von mehreren Plakatständern übereinander oder die Anbringung im Luftraum ist unzulässig.
 - Das Überplakatieren fremder Plakatständer ist unzulässig.
- Für Wartung und Abbau gilt:
 - Die Wahlbewerber sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Plakatständer laufend auf Verkehrssicherheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Defekte Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.
 - Die Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.

c) Verstoß gegen Vorgaben

- Die Stadt Schwabach kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben. Sie ist berechtigt, entgegen diesen Vorgaben aufgestellten Plakatständer und Groß-Werbeträger ohne vorherige Benachrichtigung des Wahlbewerbers auf dessen Kosten zu entfernen.
- Die Plakatständer/Werbeträger werden auf Kosten des Wahlbewerbers eingelagert.

- Für die Entfernung und Lagerung wird eine Kostenpauschale von 10 EUR je entfernten Plakatständer/Groß-Werbeträger in Rechnung gestellt.
- Die Plakatständer/Groß-Werbeträger müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin vom Wahlbewerber bei der zuständigen Stelle der Stadt Schwabach abgeholt werden. Nicht abgeholte Plakatständer werden nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Wahlbewerbers entsorgt.
- Hinweis: Soweit eine Aufstellung entgegen den dargestellten Regeln erfolgt, kann es sich um eine nicht erlaubte Sondernutzung handeln. Folge kann ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sein.

d) Inkrafttreten

Diese Vollzugsrichtlinie tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vollzugsrichtlinie außer Kraft.

Stadt Schwabach, 18.03.2019

Matthias Thürauf Oberbürgermeister

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2019 (Az.: 10-7833.1-1/2019)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2012 (BGBI I S. 148, ber. S. 1281) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV - BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 05. Dezember 2017 (GVBI S. 589), folgende Anordnung:

Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und des Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadlnV).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBI I S. 1953), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Der Vollzug dieser Bekanntmachung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Fortsetzung auf Seite 6

Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Wald-SchadInV).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 dieser Anordnung wird angeordnet.

6.2

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI I S. 686) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2023.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 7 WaldSchadInV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Fortsetzung auf Seite 7

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Regierung von Mittelfranken,

Postfachanschrift: Postfach 6 06, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 27, in 91522 Ansbach.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 15. Februar 2019 REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Dr. Bauer Regierungspräsident